

Hochzeitssteuer an die Knabengesellschaft in Tomils

Autor(en): **Meisser, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **1 (1897)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aber der Hauptbestandteil einer Mahlzeit, das Brot fehlte. Der Kaufherr erinnerte sich, dass er noch ein Kreuzerbrötchen oder „*Bürli*“ in seiner Rocktasche habe. Er langte es heraus und warf es auf einen der Tische. Sogleich stob die ganze Gesellschaft auseinander und es wurde stockfinster. Der Kaufherr erkannte nun, dass dies eine Versammlung von Hexen gewesen sei, bekreuzte sich andächtig und ritt eilends nach Hause.

Der Geist in Zuzwil.

In der Nähe von Zuzwil ging vor Zeiten ein Geist in Gestalt eines brennenden Mannes um und kam öfters bis zu den äussersten Häusern des Dorfes, aber nie weiter als bis zur Dachtraufe. Die Leute wünschten den Geist zu erlösen und eine besonders fromme Person fragte hierüber den Pfarrer um Rat. Dieser sagte, sie solle für den Geist drei Messen lesen lassen; alsdann werde der Geist kommen und ihr für die Erlösung danken. Nur solle sie sich hüten, ihm alsdann die Hand zu bieten. Nach einigen Tagen erschien der erlöste Geist und streckte ihr mit den Worten: „*Chum bald noh*“ (Komm bald nach) dankend seine Hand entgegen. Eingedenk der Warnung des Pfarrers reichte ihm die Person, die eben mit Spinnen beschäftigt war, an Stelle der Hand die Kunkel des Spinnrades dar. Der Geist ergreift diese und ist verschwunden. Das Werg an der Kunkel war ganz versengt. Die Person starb bald darauf.

Hochzeitssteuer an die Knabengesellschaft in Tomils.

Von S. Meisser in Chur.

Das Original der nachfolgenden Statuten einer „ehrlichen Gesellschaft zu Tomils“ befindet sich dermalen im Besitze des Herrn Vorsteher Rudolf Mettier in Tomils, der es in seinem Hause unter alten Papieren vorfand und so gefällig war, mich eine Copie von dem interessanten Schriftstücke nehmen zu lassen.

Interesse beanspruchen diese Statuten aus mehrfachen Gründen; einmal sind sie ganz typisch. Die „ehrlichen Gesellschaften“ (d. h. Knabenschaften, Gesellschaften lediger Bursche) wohl fast aller Gemeinden unseres Kantons hatten ganz ähnliche Statuten, die nur dadurch von einander abwichen, dass die Taxen und Bussen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ungleich hoch waren; teilweise sind diese Statuten auch meistens jetzt noch in Kraft und in Uebung, wenn schon die anmasslichen Rechte der Knabenschaften auf Stütz- oder Hochzeitsweine schon 1813 durch Dekret des Kleinen Rates als unstatthaft erklärt wurden. Aber fast überall beruhen diese Satzungen auf mündlicher Ueberlieferung. Dieser Umstand verleiht den verbrieften Statuten der Gesellschaft von Tomils ein vermehrtes Interesse; es gelang mir nirgends sonst, die Spuren geschriebener Statuten zu entdecken.

Eine wesentliche Bedeutung kam den Knabengesellschaften als Wächter der Sittenpolizei zu.

An dem Ehreninsigel der Gesellschaft zu Tomils hege ich begründete Zweifel, denn nicht nur zeigt der 1792 erneuerte Brief kein Siegel und hing auch nie ein solches an demselben, sondern es ist mir auch völlig unbekannt, dass solche Gesellschaften jemals eigene Siegel besaßen, ich bin deshalb sehr zu der Annahme geneigt, die Bestätigung des Briefes mit dem Ehreninsigel sei eine blosse Phrase, eine Nachahmung der Form der Urkunden jener Zeit.

**Rechte vnd ansprach wegen Hoffier Weins
Samt andere Ordnung vnd statuten Einer Ehrlichen Gesellschaftt.
Allhier zu Tamils Lauth einhalt.**

Im Nammen Gottes. Urkunden Wir hiemitt. Diesem offenen Brieff, wie das wir. Die von vnseren Altvorderen Ererbte Rechtliche ord- vnd satzungen. Alss In gegenwarth Einer Ehrlichen und Lobl. Gesellschaftt allhier in Tamils auf das Neuen Erneueret haben, vnd vnseren alten Brieff abcopieren lassen wie volget.

Pro 1^o. Hat eine Ehrliche Gesellschaftt Erkent, Das wann durch anschickung Gottes Sich einer verheurathet, solle er an dem Tag da die hochzeith vollbracht, würd, nach vnseren Alten freyheiten vnd Statuten geben Einer Ehrlichen Gesellschaftt

die hierzu jnkaufft Seind 100 Mass guten Wein oder aber dafür fl. 16 Bahres geldes. Curenta [!] valuta;

2°. Wan Sich ein witling widerum verheurathen wurde, Solle er geben Einer Ehrlichen Gesellschaft zu geniessen, 2 Lege- len welschen weins, oder dafür auch Bezahlen fl. 16 Bahres geldes. Curenta valuta. —

3°. Wan Sich frömde in vnserer Gmeindt verheurathen, Sollen Sie Vnss geben zu geniessen 55 Mass guten welschen wein oder dafür fl. 7 Bahres geldts, ist auch erkent worden, dass wan etwan ein frömder hier wurde gegen einer Tochter oder weib Sonst verliebt machen vnd in Einem haus Bey nacht heimlich auss vnd ein gehen, wofern er dann von vnss mächte Erdappet werden, Solle geben ein Philipp oder 12 mass guten welschen wein, wenn er Sich aber widerspännig erzeigen wurde, so haben wir Macht vnd gewalt, jhme nach vnseren guth-dunkhen ab dem Leib zu nehmen, Seinen Dägen, Hut oder was man von Ihme sonsten bekommen mag, mit dem Selbigen dann in ein würtzhaus zu gehen vnd nach vnseren Belieben vertrinkhen, solle auch noch zur straff in ein Brunnen geworffen werden.

4°. Wan deren wären in vnserer Gmeindt Tamils die Sich vngehorsamlich wurden in Stellen, so haben wir die rechte jhme zu schellen, vnd von seinem hauss oder guth hinweg zu nehmen, Biss dss wir umb obverschribenes wohl consentiert Seind etc.

5°. Was verheurathete Eheleuth sind, die Sich in Streitig- keithen Begeben, vnd Eins von dem anderen aus dem Hauss gehet, vnd anderstwo übernacht Bleibt, so solle man jhnnen, wan Sie widerum Einig werden, 16 mass wein zu fordern haben, wofern Sie dan nichts geben wohlen, solle man jhnnen nach altem Brauch schellen vnd mit dem Trummen zusammen Leuthen. —

6°. Sollen Keine den Hoffierwein helfen Trinkhen, die nicht darzu jnkaufft sind, vnd die Sich jnkauften wohlen, müessen geben 3 mass guthen wein, wen auch deren wären, die den Hoffier- wein Einen Thaler geniessen wurden Heimlicherweiss, die sollen zur straff allen jnsgesamt Einen zweyfachen Hoffier- wein geben. —

7°. Wan etwan deren wären, die über 16. Jahren alt sind vnd ein fräches Büobenstuckh Begehen Thäten, dss es unss andere hie oder anderstwo ein auffhebnus wäre, sollen wir von jhnnen zur Straff, nach dem der fröffel sein möchte, zu Preten-

tieren haben 4. 6. 8. 10. fl. dessen Sich ein jeder dernach verhalten wolle. —

8°. Solle je der Letzte der jnkaufft ist, wen man den Hoffier-Wein fordern soll, diejenige alle an ein gewüssen orth zusammen Beruffen, vnd wan etwan durch die Hinlässigkeit des einten oder Beyder vorgesetzten Herren Platzmeister, aus vorthellhafftigen Saumselligkeiten Solche Andeutung wider Vermuten durch stillschweigen wurden vorbey gehen lassen, jn der absicht, der Ehrlichen Gesellschaft jhre Rechte vnd gerechtigkeiten ja mit fürwitz, Ihre Rechtsame, suchen zu Kränkhen, diese Sollen Nicht nur von einer ehrlichen gesellschaft aus derselbigen gemeinschafft mit schandt und spott ausgestossen und geworffen werden, sondern ein Billichen straff, vor die vermessenheit, nach erkantnus, Einer Ehrlichen gesellschaft, vnd ohne einige Kränckung Ihrer aufrecht habenden gerechtigkeit in alle Ewigkeit, kein Einziger Punckten vermögen, zu keinen Ewigen Zeiten im geringsten nicht zu verkürtzen noch zu verkleinern. Sonderen die Ehrliche Gesellschaft Bleibt Allwegen Bey Ihrer Rechtsame.

9°. Sollen keine die under 16. jahren alt Sind jnkaufft werden. Deme hiermit zu wahren vrkunt vnd Besserer Versicherung so haben wir als in Nammen der gantzen gesellschaft Allhier zu Tamils, vnser Ehren Secret jn Sigel öffentlich an diesen Brieff getruckt vnd coroboriert der geben ist lauth dem alten Brieff Nach der Heillsamen geburth vnser Herren vnd Heiland Jesu Christi A° 1612 vnd jetzt A° 1791 den 16 februarii von Neuem ab copiert worden etc.

Ein oberengadinisches Lied über die Fastnacht.

Von Prof. Dr. J. Ulrich in Zürich.

Ich würde geringen kritischen Sinn bei dem Leser der Zeitschrift voraussetzen, wenn ich ihm das folgende Lied als nur halbwegs volkstümlich vorstellen wollte. Dasselbe steht vielmehr auf der gleichen Stufe wie die Lieder: *Davart ilg saltar* und *Davart l'eivradad*, welche in dem Liederbuche